

Durchführung der Weisung zu einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder zu einer Gesundheitsschädigung der eigenen Person oder anderer Personen und damit auch zur Verletzung von Straftatbeständen führen kann, ist er verpflichtet, die Weisung nicht zu befolgen. Dieser Grundsatz sollte u. E. auch für Weisungen gelten, die andere strafrechtlich geschützte Objekte betreffen.

Die Erfüllung einer Weisung braucht nicht zum gleichen Zeitpunkt abgelehnt zu werden, zu dem sie erteilt wurde. So können sich die Bedingungen für die Erfüllung der Weisung auch erst später verändern, so daß der Werk tätige erst dann vor einer Entscheidungssituation steht, die ihn veranlaßt, die Weisung nicht zu erfüllen. Die Ablehnung muß dem Anweisenden oder dem übergeordneten Leiter stets unverzüglich mitgeteilt werden (§ 83 Abs. 2 AGB).

Ergibt die Prüfung der Umstände, unter denen eine Weisung nicht befolgt wurde, daß der Werk tätige unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten verantwortungsbewußt entschieden hat, die Weisung aber weder einen Straftatbestand verletzt noch die Möglichkeit des Eintritts einer Straftat enthält, dann ist eine disziplinarische (ggf. auch materielle) Verantwortlichkeit des die Weisung ablehnenden Werk tätigen ausgeschlossen, weil er nicht schuldhaft gehandelt hat (§§ 254 Abs. 1, 260 Abs. 1 AGB). Anders verhält es sich, wenn sich der Werk tätige verantwortungslos entscheidet oder die Weisungsverweigerungspflicht nur als Vorwand benutzt, um den ihm durch die Weisung übertragenen Arbeitspflichten vorsätzlich nicht nachzukommen.

Prof. Dr. sc. ROBERT HEXJSE und
Dozent Dr. sc. WOLFGANG RÖSSGER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

II

In den vorstehenden Ausführungen von R. Heuse/W. Rößger wird ein Problem aufgegriffen, das nicht nur für das hier hervorgehobene Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes Bedeutung hat. Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das Plenum des Obersten Gerichts zu Fragen der Rechtsprechung zur Vorbeugung von Havarien und Bränden sowie von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 1. Juni 1978 wurde der Grundsatz ausgesprochen: „Zu den Arbeitspflichten des Werk tätigen gehört es, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz einzuhalten und verantwortungsbewußt zu handeln. Der Werk tätige ist grundsätzlich verpflichtet, ihm erteilte Weisungen zu befolgen. Er darf sich prinzipiell darauf verlassen, daß ihm erteilte Weisungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (OG, Urteil vom 17. August 1976 — 2b OSK 24/76 — NJ 1976, Heft 23, S. 721). Der Werk tätige ist verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, deren Ausführung offensichtlich, das heißt für ihn auf Grund der konkreten Umstände erkennbar, gegen ein Strafgesetz verstößt.“¹

Der Weisungsbefugnis des leitenden Mitarbeiters muß die gesetzliche Pflicht des Werk tätigen zur Einhaltung der Weisung gegenüberstehen, so daß die Durchführung der Weisungen nicht im Ermessen des einzelnen liegt (§ 83 Abs. 1 AGB). Daraus folgt aber auch, daß sich der Werk tätige ohne Leitungsfunktion darauf verlassen darf, daß ihm erteilte Weisungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Werk tätige darf z. B. grundsätzlich darauf vertrauen, daß bei einem ihm erteilten Arbeitsauftrag durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beachtet wurden. Weisungen müssen von der konkreten Situation ausgehen. Sie müssen so eindeutig und unmißverständlich sein², daß sie von den beauftragten Werk tätigen verstanden werden können. Diese Werk tätigen müssen dadurch in die Lage versetzt werden, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. Besondere Hinweise zur Ausführung der Arbeiten müssen dann gegeben werden, wenn diese Arbeiten nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich der beauftragten Werk tätigen gehören, wenn unter außergewöhnlichen Umständen oder besonderen Gefahren gearbeitet werden muß, wenn die beauftragten Werk tätigen solche Arbeiten erstmalig ausführen und nicht oder nur ungenügend über die dabei zu beachtenden Bestimmungen und praktischen Erfordernisse informiert bzw. belehrt sind oder wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens dieser Werk tätigen eine nicht exakte Ausführung zu befürchten ist.³

R. Heuse/W. Rößger weisen zutreffend darauf hin, daß es gemäß § 80 Abs. 1 AGB zu den Arbeitspflichten jedes Werk tätigen gehört, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten. Die Pflichten können sich

ergeben aus gesetzlichen Bestimmungen, betrieblichen Regelungen oder Weisungen (z. B. Arbeitsordnung gemäß § 91 AGB, Arbeitsvertrag gemäß § 40 AGB, Funktionsplan gemäß § 73 Abs. 2 AGB, Weisungen gemäß §§ 82, 83 AGB) oder aus anderweitig übertragenen Aufgaben, die ein entsprechendes Verhalten in der jeweiligen Situation erfordern.⁴ Jeder Werk tätige ist verpflichtet, die für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erwerben (§ 211 Abs. 2 AGB). Der Betrieb hat zu sichern, daß den Werk tätigen die zutreffenden Bestimmungen zugänglich gemacht und erläutert werden (<§ 211 Abs. 1 AGB).

Ein bedeutsames Mittel zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die vom Betrieb durchzuführenden Belehrungen (§ 215 AGB, § 14 ASVO) und die planmäßige Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen. Werk tätige, an die auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind, haben sich über die für ihre speziellen Aufgaben zutreffenden Bestimmungen und Erkenntnisse auch selbst zu informieren und diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen (§ 212 AGB).

Nicht gefolgt werden kann R. Heuse/W. Rößger, wenn sie aus dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. September 1978⁵ herleiten, daß jeder Werk tätige diejenigen Faktoren einer Weisung kritisch analysieren muß, die geeignet sind, den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Ordnung und Sicherheit negativ zu beeinflussen. Das Oberste Gericht ist vielmehr davon ausgegangen, daß der Werk tätige zunächst immer darauf vertrauen darf, daß die ihm erteilte Weisung den Rechtsnormen entspricht und er deshalb auch grundsätzlich verpflichtet ist, die Weisung zu erfüllen (§ 83 Abs. 1 AGB). Der Werk tätige ist nur verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt.⁶ Dabei muß es für den Werk tätigen offensichtlich, d. h. auf Grund der konkreten Umstände erkennbar sein, daß die Ausführung der Weisung gegen ein Strafgesetz verstößt. So war es z. B. für einen Schweißer erkennbar, daß die Ausführung der Weisung, nur 1,50 m entfernt von zwei Fässern mit Waschbenzin Schweißarbeiten auszuführen, gegen ein Strafgesetz — § 187 StGB — verstößt. Selbstverständlich muß bei der Beurteilung einer solchen Pflichtverletzung immer von der konkreten Situation, von der zum Zeitpunkt der Handlung bestehenden Rechtslage, vom Erkenntnisstand und den Fähigkeiten des jeweiligen Werk tätigen ausgegangen werden.

Zu berücksichtigen ist auch, daß bestimmte Handlungen nur einen Straftatbestand erfüllen, wenn sie vom Betriebsleiter oder einem leitenden Mitarbeiter begangen werden. Die Herbeiführung oder Duldung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder einer erheblichen unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit (§ 193 Abs. 1 StGB) stellt nur dann eine Straftat dar, wenn sie auf schuldhaften Pflichtverletzungen eines Leiters oder leitenden Mitarbeiters beruht (Ziff. 16 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. September 1978). Wenn ein Werk tätiger ohne Leitungsfunktion eine Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Verletzung von Arbeitspflichten verursacht, begeht er noch keine Straftat; das ist jedoch anders bei der Brandgefährdung gemäß § 187 StGB. Selbstverständlich ist auch keine Straftat gegeben, wenn der Werk tätige sich durch seine Pflichtverletzung selbst an der Gesundheit schädigt. Wird von einem Werk tätigen ohne Leitungsfunktion jedoch durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten, also auch durch die Erfüllung einer für ihn erkennbar fehlerhaften Weisung, der Tod oder die Schädigung der Gesundheit eines

1 Vgl. Ziff. 4.1.4. des Berichts des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen des Beitrages der Rechtsprechung zur Vorbeugung von Havarien und Bränden sowie von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, OG-Informationen 1978, Nr. 4, S. 15.

2 Vgl. OG, Urteil vom 24. August 1976 - 2b OSK 21/76 - (NJ 1977, Heft 1, S. 27).

3 So auch OG, Urteil vom 5. Januar 1984 — 2 OSK 16/83.

4 Vgl. Abschn. III, Ziff. 1.1. des Berichts des Präsidiums an die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen — ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates“, OG-Informationen 1984, Nr. 1, S. 7; H. Pompos, „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen“, NJ 1984, Heft 2, S. 40.

5 Vgl. Ziff. 9 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978, NJ 1978, Heft 10, S. 448.

6 Die Fälle, in denen der Werk tätige zwar keine Pflicht hat, die Ausführung einer Weisung zu verweigern, sie aber aus im Gesetz genannten Gründen ablehnen kann, können hier außer Betracht bleiben.